

Hannover, 30.08.2007

**Antworten**  
**der Innenminister und –senatoren der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen**  
**und Niedersachsen der Bundesrepublik Deutschland**

**zum Grünbuch über das künftige Gemeinsame Europäische Asylsystem**

Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
*Dokument KOM (2007)301 endg. vom 6. Juni 2007*

**Allgemeine Vorbemerkung**

Bereits jetzt ist erkennbar, dass die von der Kommission für das Gemeinsame Europäische Asylsystem verfolgten Ziele eines höheren Schutzstandards für Asylbewerber, Flüchtlinge und andere Personen, der stärkeren Harmonisierung der rechtlichen Regelungen und der verstärkten Solidarität der Mitgliedstaaten untereinander nicht ohne einen weiteren Eingriff in die Souveränität der Mitgliedstaaten verwirklicht werden können. Die Länder der Bundesrepublik Deutschland werden unter anderem durch die mit der Umsetzung einhergehenden Unterbringungs- und Aufenthaltsproblematiken betroffen sein.

**1. Anmerkungen zur Einleitung**

Unter Hinweis auf die im Haager Programm enthaltenen Zielsetzungen der Einführung eines gemeinsamen Asylverfahrens und eines einheitlichen Rechtsstatus hat es sich die Kommission zur Aufgabe gemacht, in allen Mitgliedstaaten ein gleichwertiges hohes Schutzniveau zu erreichen und zu diesem Zweck das gesamte formelle und materielle Asylrecht zu vereinheitlichen.

Unklar bleibt, welche Kriterien erfüllt sein müssen, um einen „hohen Status“ zu erreichen. Dabei setzt sie sich nur am Rande mit dem Problem der unterschiedlichen Strukturen und der divergierenden sozialen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten auseinander, indem als Lösung für die Leistbarkeit des avisierten „hohen Status“ ein Belastungsausgleich vorgeschlagen wird. Nach hiesiger Auffassung ist ein annähernd gleicher wirtschaftlicher Standard in den Mitgliedstaaten jedoch unabdingbare Voraussetzung für die Vereinheitlichung dieses Rechtsbereichs. Diese Problematik sollte stärker gewichtet und die existierenden Niveauunterschiede in die Lösungsvorschläge einbezogen werden.

Darüber hinaus wird angeregt, die Ergebnisse der Evaluierung der Harmonisierungsphase in die weiteren Überlegungen einfließen zu lassen. Des Weiteren bedarf es der Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips auch im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem. Der Schwerpunkt einer gemeinsamen Asylpolitik sollte dort liegen, wo die offenen Binnengrenzen und die gemeinsame Außengrenze eine abgestimmte EU-Politik erfordern oder die einzelnen Mitgliedstaaten überfordert wären.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover  
Nebengebäude:  
Clemensstraße 17

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-65 50  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

Telex  
9 23 414-75 nl d

E-Mail  
Poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

## **2. Anmerkungen zu den Rechtsinstrumenten**

### **2.1. Bearbeitung von Asylanträgen**

#### **(Fragen 1 - 5)**

Die Ausführungen, die den Fragen 1 bis 5 vorangestellt sind, bringen zum Ausdruck, dass die Anwendungsmöglichkeiten der Asylverfahrensrichtlinie zu flexibel gestaltet seien. Deshalb soll eine weitere Verfahrens- und Rechtsangleichung für eine einheitliche Entscheidungspraxis sorgen. Mit diesem Vorhaben, verfahrenstechnische Angelegenheiten bis in die Einzelheiten verbindlich zu regeln, würde die Handlungskompetenz der Mitgliedstaaten unverhältnismäßig eingeschränkt. Dies widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip, wonach Maßnahmen der Gemeinschaft nur gerechtfertigt sind, wenn die gesetzten Ziele nicht ausreichend durch die Mitgliedstaaten erreicht werden können. Eine Notwendigkeit, allgemeinverbindliche Verfahrensregeln einzuführen, um einen einheitlichen Status zu erreichen, wird im Bereich des Asylrechts nicht gesehen. Die in der Verfahrensrichtlinie enthaltenen Standards sind ausreichend, um in allen Mitgliedstaaten ein rechtsstaatliches Asylverfahren zu garantieren. Die Ausgestaltung muss Angelegenheit der Mitgliedstaaten bleiben. Auch die Genfer Flüchtlingskonvention verweist auf die Anwendung des Rechts des jeweiligen Aufenthaltslandes und beinhaltet keine Forderung nach supranationalen Regelungen. Es sollte daher ein Weg gefunden werden, Rechts- und Verfahrensangleichungen nicht durch Reglementierung, sondern durch eine einvernehmliche Verständigung auf materielle rechtliche Auslegungskriterien für die Arbeitsebene zu erreichen.

Es sollte zusätzlich darauf abgestellt werden, dass Überlegungen zu effizienteren und schnelleren und somit auch kostengünstigeren Asylverfahren aufgenommen und nicht bewährte Regelungen zur Verfahrensvereinfachung in Frage gestellt werden.

### **2.2 Aufnahmebedingungen für Asylsuchende**

#### **(Frage 6)**

Grundsätzlich sollte den Mitgliedstaaten auch weiterhin ein Ermessensspielraum bei der Umsetzung der vorgegebenen Mindeststandards bleiben, da nur so die einzelnen Mitgliedstaaten ihre nationalen Besonderheiten bei der Umsetzung des harmonisierten Asylrechts berücksichtigen können. Durch die Vorgabe ausgewogener und angemessener Mindeststandards kann die Überforderung einzelner Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Aufnahmebedingungen ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wird vermieden, dass Mitgliedstaaten mit höher entwickelten Aufnahmebedingungen einen Anreiz zur Absenkung ihres bisherigen nationalen Niveaus erhalten.

#### **(Frage 7)**

Nein. Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin in eigener Verantwortung dafür Sorge tragen, dass die den Asylsuchenden gewährten materiellen Aufnahmebedingungen einem Lebensstandard entsprechen, der die Gesundheit und den Lebensunterhalt sichert.

#### **(Frage 8)**

Zugang zum Arbeitsmarkt sollten nur diejenigen Drittstaatsangehörigen erhalten, die sich über längere Zeit rechtmäßig im jeweiligen Mitgliedsstaat aufhalten und ihren gesetzlichen Obliegenheiten durchgängig nachkommen.

Auch in diesem Zusammenhang ist dem Gesichtspunkt der Subsidiarität mehr Geltung zu verschaffen.

(Frage 9)

Der Kommission wird zugestimmt, dass die Asylsuchenden durch eine Gewahrsamnahme nicht gehindert werden dürfen, ihre Rechte angemessen und zeitnah wahrzunehmen. Auch zukünftig sollte es den Mitgliedstaaten zum Zwecke eines zeitnahen und geordneten Verfahrensablaufs und aus den sonstigen bisher schon in der Richtlinie genannten Gründen jedoch möglich sein, den Wohnsitz der Asylsuchenden zu bestimmen und die Bewegungsfreiheit innerhalb des Mitgliedstaates zu beschränken. Auch sollte es den Mitgliedstaaten weiterhin überlassen bleiben, die Asylsuchenden für eine bestimmte Dauer in Aufnahmezentren unterzubringen. Die Regelungen der gegenwärtigen Richtlinie sind bereits hinreichend bestimmt und präzise und bedürfen insoweit keiner Ergänzung.

Soweit in besonders gelagerten Situationen die Unterbringung in geschlossenen Gewahrsamzentren oder Abschiebungshaftanstalten für erforderlich gehalten wird, sollten die Gründe genauer bestimmt und die Höchstdauer des Aufenthalts zeitlich beschränkt werden. Eine generell-abstrakte Definition der Gründe, die es rechtfertigen würden, bestimmte Gruppen besonders schutzwürdiger Personen von vorn herein von der Unterbringung in Gewahrsamszentren auszuschließen, ist nicht notwendig. Die besonderen Bedürfnisse dieser Personengruppen werden bereits jetzt im Einzelfall angemessen berücksichtigt.

2.3 Gewährung von Schutz

(Frage 10 - 12)

Das Vorhaben, allgemeine Konzepte für die Definition von Schutzgründen zu entwickeln, wird grundsätzlich unterstützt. Eine weitere Harmonisierung von Anerkennungskriterien wäre jedoch nur geboten, wenn die beabsichtigte Vereinheitlichung nicht mit den bereits jetzt anzuwendenden europarechtlichen Bestimmungen erreicht werden kann. Es erscheint daher notwendig, zunächst die Auswirkungen der Qualifikationsrichtlinie auf die Entscheidungspraxis der EU-Mitgliedstaaten zu evaluieren, bevor eine Aussage über die Notwendigkeit weiterer Bestimmungen getroffen werden kann. Die geforderte Angleichung von Rechten und Leistungen für Personen mit unterschiedlichem Schutzstatus ist in Deutschland bereits erfolgt.

Hinsichtlich des Status für anerkannte Flüchtlinge und sonstige Begünstigte subsidiären Schutzes ist das deutsche Recht (§ 25 Absatz 1 und 2 Aufenthaltsgesetz für vorübergehenden Schutz) vorbildlich.

In Bezug auf den Status gibt es zwar Unterschiede, indem politisch Verfolgte als Asylberechtigte anerkannt werden und Personen, für die ein gesetzlich definiertes Verbot der Abschiebung festgestellt worden ist, als sonstige politisch Verfolgte gelten. Beide Gruppen gelten jedoch als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention und werden weitgehend gleich behandelt. Die Einführung eines einheitlichen Schutzstatus wird nicht für notwendig erachtet. Die bisherige Verfahrensweise sollte beibehalten werden, um die unterschiedlichen Fluchtgründe weiterhin klassifizieren zu können.

(Frage 13)

Eine verbindliche Definition von Gruppen nicht abschiebbarer Personen wird abgelehnt. In der Praxis führt eine Vielzahl von rechtlichen und faktischen Hindernissen dazu, dass Abschiebungen nicht durchgeführt werden können. Diese Gründe lassen sich weder kategorisieren noch kann eine solche Aufzählung vollständig sein. Um zu einer gerechten Entscheidung zu kommen, ist es unerlässlich, alle Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles zu berücksichtigen und entsprechend zu gewichten.

(Frage 14)

Es liegt in der Natur der Sache, dass das Ziel einer weiteren Harmonisierung von Asylentscheidungen eine gegenseitige Anerkennung der Asylentscheidungen der Mitgliedstaaten sein muss. Was darüber hinaus mit der „Übertragung der Schutzverantwortung“ gemeint ist, erscheint unklar. Wie in den Anmerkungen zur Einleitung ausgeführt ist, bestehen zwischen den Mitgliedstaaten noch teilweise erhebliche Unterschiede in der sozialen und wirtschaftlichen Struktur. Eine weitgehende Freizügigkeit anerkannter Flüchtlinge hätte eine Mehrbelastung für die Staaten zur Folge, die aufgrund ihres Arbeitsmarktes und ihrer Sozialleistungen lukrativer erscheinen. Derartige Bewegungen sollen aber durch die Vereinheitlichung des Flüchtlingsrechts gerade vermieden werden.

2.4.1 Angemessene Reaktion auf Situationen besonderer Schutzwürdigkeit

(Frage 15)

Es ist unbestritten, dass die speziellen Erfordernisse besonders schutzwürdiger Personen in allen Phasen des Asylprozesses zu berücksichtigen sind. Eine Notwendigkeit, für besonders schutzbedürftige Personen, so etwa unbegleiteten Minderjährigen, für alle Mitgliedstaaten bis hin zu genormten Befragungstechniken verbindliche und ausführliche Verfahrensregeln vorzugeben, die sicherstellen sollen, dass besonders schutzwürdige Asylsuchende überhaupt als solche identifiziert und entsprechend ihrer spezifischen Bedürfnisse behandelt werden, besteht jedoch nicht. Auch hierzu wird auf den Grundsatz der Subsidiarität hingewiesen.

Die Einschätzung der Kommission, dass die in den Mitgliedstaaten angewandten Definitionen und Verfahren zur Ermittlung besonders schutzbedürftiger Personen gravierende Mängel aufwiesen und es Mitgliedstaaten an den nötigen Ressourcen, Kapazitäten und Fachkenntnissen fehle, um solchen Erfordernissen zu begegnen, wird nicht geteilt. Die in Deutschland im Rahmen der Eingangsuntersuchung und der Erstbefragung von Asylbegehrenden gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse lassen einen solchen Schluss jedenfalls nicht zu.

Es ist darüber hinaus fraglich, ob es möglich ist, die Gruppe der „besonders schutzwürdigen“ Asylsuchenden „per definitionem“ noch genauer und eindeutiger als bisher schon zu bestimmen. Zu vermeiden sind jedoch die bisher schon in den Richtlinien verwandten Pauschalierungen, die insgesamt ganze Gruppen als „schutzwürdig“ einordnen, deren Schutzbedürftigkeit aber nicht gleich oder ähnlich ist. So wird man allein mit einem Merkmal „Kranke“, „Alte“ oder „Frauen“ wohl nicht immer wirklich diejenigen erfassen, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Abzustellen ist vielmehr auch hier im Einzelfall auf die individuelle Situation und gesundheitliche Verfassung des Asylsuchenden (siehe auch Antwort zu Frage 13). Soweit einzelne Mitgliedstaaten hier Defizite aufweisen, könnte ihnen durch die Nutzung entsprechender EU-Programme gezielt geholfen werden.

(Frage 16)

Der Festlegung EU-weiter Standards verbindlicher beruflicher Qualifikationen und Fähigkeiten für Fachkräfte zwecks Betreuung von Asylsuchenden wird als völlig überzogen abgelehnt. Es sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, die Akteure und Handelnden durch eine spezifische Aus- und Fortbildung, die Erfordernisse besonders schutzwürdiger Personen ausgerichtet ist, hinreichend zu qualifizieren und die vorhandenen Kompetenzen zu bündeln. Eines „EU-weiten“ Schulungsprogramms bedarf es hierzu nicht.

Ein Informationsaustausch auf EU-Ebene zur Stärkung der Kompetenzen und des Erfahrungsaustausches ist sinnvoll, sollte jedoch nicht reglementiert werden. Sinnvoller und auch wirtschaftlicher ist es, die in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden nationalen Informationssysteme auch anderen Mitgliedstaaten und den dort handelnden Akteuren zu öffnen (z.B. Berichte des Auswärtigen Amtes, ZiRF)

#### 2.4.2 Integration

##### (Frage 17)

Eine Erweiterung des Zugangs von Asylsuchenden zum Arbeitsmarkt gegenüber dem jetzigen Rechtszustand ist abzulehnen, weil eine solche Maßnahme dazu führt, dass das Asylverfahren in noch stärkerem Maße genutzt wird, um in den Arbeitsmarkt der EU zu gelangen. Die weitergehende Öffnung des Arbeitsmarktes würde außerdem die Tendenz zu frühzeitiger Integration verstärken. Dies ist unerwünscht, weil die meisten Personen angesichts der geringen Anerkennungsquote von unter 5% nach Abschluss ihrer Verfahren ausreisepflichtig werden.

Integrationsmaßnahmen sollten erst dann vorgesehen werden, wenn die Anerkennung als Asylberechtigter erfolgt ist bzw. der andauernde Aufenthalt nicht darauf beruht, dass aus vom Ausländer zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

Es macht angesichts der begrenzten finanziellen Mittel der Mitgliedstaaten für Integrationsmaßnahmen für anerkannte Flüchtlinge und sonstige Ausländern mit Integrationsbedarf wenig Sinn, auf EU-Ebene Integrationsmaßnahmen für Asylsuchende vorzusehen.

#### 2.4.3 umfassende Instrumente der zweiten Phase

##### (Frage 18)

Der Begriff eines „wirklich umfassenden“ Ansatzes in der Asylproblematik“ wird nicht näher definiert. Fraglich ist, welche Tragweite entsprechende Maßnahmen zur Harmonisierung hätten. Aus dem Kontext lässt sich jedenfalls die Absicht der Kommission entnehmen, sehr weitgehende und verbindliche Regelungen festlegen zu wollen. Die Kommission sollte vielmehr die im Aktionsplan zur Umsetzung des Haager Programms (2005/C 198/01) aufgeführten Grundsätze der Solidarität, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beachten (S. Nr. 1 des Aktionsplans, sechster Spiegelstrich).

### **3. Anmerkungen zu Durchführung - Begleitmaßnahmen**

##### (Frage 19 und 20)

Eine Ausweitung der praktischen Zusammenarbeit ist das zentrale Element zur weiteren Harmonisierung der Entscheidungspraxis über Asylanträge in der EU. Hier leistet die Arbeitsgruppe EURASIL bereits einen wertvollen Beitrag zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten. Ihre Tätigkeit hat jedoch nicht ausgereicht, die in weiten Teilen zu beobachtenden Unterschiede der Entscheidungen der Asylbehörden zu beseitigen. Unter Wahrung der Entscheidungskompetenz der nationalen Asylbehörden und Gerichte wäre ein weitergehender konkreter Erfahrungs- und Informationsaustausch auf der Ebene der Entscheider geeignet, hier Verbesserungen zu erreichen. Dies betrifft alle Aspekte eines Schutzgesuchs, so auch die genannte „geschlechts- oder kinderspezifische Verfolgung“ oder Fragen der Ablehnungsgründe sowie den Umgang mit falschen Angaben. Ein solcher konkreter Austausch über die Entscheidungspraxis mit dem Ziel der Annäherung wäre einer verbindlichen Vorgabe über die Auslegung von Rechtsvorschriften vorzuziehen, da jede Asylentscheidung letztlich nur eine Einzelfallentscheidung sein kann.

##### (Fragen 21 und 22)

Die Einrichtung einer europäischen Unterstützungsagentur ist bereits im Haager Programm vorgesehen. Als Aufgabengebiete wären die von der Kommission im Grünbuch aufgeführten koordinierenden, informierenden und unterstützenden Maßnahmen denkbar, die jedoch keinen

Weisungscharakter haben dürften. Der entstehende Kosten- und Verwaltungsaufwand müsste dabei in einem angemessenen Verhältnis zum Aufgabenbereich stehen.

#### **4. Anmerkungen zur Solidarität und Lastenverteilung**

##### 4.1 Geteilte Verantwortung

###### (Fragen 23 und 24)

Die Belastungen der Mitgliedstaaten durch Überstellungen nach dem Dublin-System befinden sich bislang in einem ausgeglichenen Verhältnis. Eine Notwendigkeit für ausgleichende Maßnahmen wird daher zumindest aktuell nicht gesehen. Da die Zahl der Asylbewerber europaweit rückläufig ist und es zudem durch die Harmonisierung des Asylrechts noch zu einer Verringerung von Sekundärbewegungen kommen soll, erscheint auch ein künftiger Bedarf für ein weitergehendes Verteilsystem nicht ersichtlich. Auch ist zu bezweifeln, ob es überhaupt gelingen kann, Verteilverfahren und Verteilungsschlüssel zu entwickeln, die eine unter quantitativen und qualitativen Aspekten gerechte Verteilung zum Ergebnis hätte. Es ist darauf hinzuweisen, dass es bis zum heutigen Tag nicht gelungen ist, sich auf einen europäischen Verteilerschlüssel für die Verteilung der Personen, denen gemäß § 24 AufenthG vorübergehender Schutz gewährt wird, zu verständigen. Nicht zu verkennen ist, dass die Verteilung der Asylsuchenden einen erheblichen bürokratischen und finanziellen Aufwand erfordern dürfte.

##### 4.2 Finanzielle Solidarität

###### (Frage 25)

Die Verfahren zur Beantragung von Mitteln des Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF) erfordern derzeit einen extrem hohen bürokratischen Aufwand, der nicht nur Behörden sondern auch NGO's als mögliche Antragsteller vielfach überfordern. Prinzipiell wäre eine Vernetzung der bereits in den Mitgliedstaaten bestehenden oder im Aufbau befindlichen Informationssysteme sinnvoll.

###### (Frage 26)

Bisher werden durch den EFF im Wesentlichen Maßnahmen nur dann gefördert, wenn sie das Merkmal der „Zusätzlichkeit“ erfüllen. Nach Ablauf des Förderzeitraumes ist somit eine Fortführung bewährter Maßnahmen aufgrund fehlender „Zusätzlichkeit“ oftmals nicht mehr möglich. Dies schränkt den Handlungsspielraum von Ländern, die bereits eine Vielzahl von Maßnahmen und Projekten etabliert haben, unangemessen ein. Das Merkmal der „Zusätzlichkeit“ sollte daher entfallen.

#### **5. Anmerkungen zur Externen Dimension der Asylproblematik**

##### 5.1 Unterstützung der Drittländer bei der Erhöhung des Schutzes

###### (Fragen 27 - 29)

Flüchtlingshilfe in Drittländern ist grundsätzlich eine Aufgabe, die die EU aufgrund ihrer Größe und Leistungsfähigkeit besser als einzelne Staaten leisten kann. Eine derartige Unterstützung wird daher als gute Möglichkeit erachtet, ortsnahe Hilfe zu leisten und überdurchschnittlichen Fluchtbewegungen entgegenzuwirken. Bevor eine endgültige Aussage über die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit von regionalen Schutzprogrammen getroffen werden kann, ist es erforderlich, zunächst die beiden existierenden Pilotprojekte in Afrika und Osteuropa auszuwerten. Sobald Erkenntnisse über mögliche Konzepte vorliegen, sollte die Entwicklung von Gesamtstrategien zum Ausbau dieser Form der Hilfe durch die EU unterstützt werden.

## 5.2 Wiederansiedlung

### (Fragen 30 – 32)

Aus der Beschreibung dieses Aufgabenbereichs lässt sich nicht eindeutig entnehmen, ob die Wiederansiedlungen im Bereich der EU oder in den Gebieten von Drittstaaten erfolgen sollen. Heimatnahe Wiederansiedlungen, z.B. im Rahmen von regionalen Schutzprogrammen, wären grundsätzlich denkbar.

## 5.3 Steuerung gemischter Migrationsströme an den Außengrenzen

### (Fragen 33 und 34)

Die Steuerung gemischter Migrationsströme und die Verstärkung der Bekämpfung der illegalen Einreise ist eine zentrale Aufgabe der EU-Flüchtlingspolitik. Bereits getroffene Maßnahmen, die sich im Hinblick auf diese Zielsetzung als erfolgreich herausgestellt haben, sollten intensiviert werden. Dabei wäre es auch denkbar, Fachkräfte aus Einrichtungen der EU vor Ort einzusetzen, wenn deren Hilfe in dringlichen Situationen benötigt würde. Ziel muss es sein, möglichst frühzeitig diejenigen herauszufinden, die aus Gründen einer politischen Verfolgung Zugang zum Schutzsystem der EU erhalten sollen. Diejenigen, die sich aus asylfremden Gründen in das Gebiet der EU begeben haben, müssen so schnell wie möglich in ihre Herkunftsländer zurückgeschickt werden. Eine Erhöhung der grenznahen Unterbringungskapazitäten wäre geeignet, um diese Filterfunktion zugunsten der wirklich Schutzbedürftigen zu optimieren.

## 5.4 Die Rolle der EU als „Global Player“ in Flüchtlingsfragen

### (Frage 35)

Es liegt auf der Hand, dass das Gewicht eines Staatenverbundes auf internationaler Ebene größer ist als das einzelner Mitgliedstaaten. Die Entwicklung einer harmonisierten europäischen Flüchtlingspolitik ist jedoch noch nicht abgeschlossen und die Konzepte sind in der Praxis noch nicht erprobt. Die EU sollte sich daher vorrangig darauf konzentrieren, ihre konkreten Vorhaben umzusetzen. Anschließend könnte sie diese als Beispiele für eine gute und erfolgreiche Flüchtlingspolitik auf internationaler Ebene ins Gespräch bringen.

## **6. Schlussbemerkung**

Mit den im Grünbuch über das künftige Europäische Asylsystem dargestellten Maßnahmen beschreibt die Kommission aus ihrer Sicht Mittel und Wege, den Prozess der Einführung eines harmonisierten Asylsystems in der EU zum Abschluss zu bringen. Die Bestrebungen um eine Vereinheitlichung gehen jedoch in Teilen zu weit und hätten bei ihrer Umsetzung eine Überreglementierung zur Folge. Es sollte deswegen bei der grundsätzlichen Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten bleiben und dem Subsidiaritätsprinzip mehr Beachtung geschenkt werden. Zu einer gerechten Flüchtlingspolitik gehört darüber hinaus, Gedanken zu Verfahrensweisen zu entwickeln, die sich an das Scheitern von Flüchtlingsbegehren und die Revision von Entscheidungen bei nachgewiesenem Vortäuschen falscher Tatsachen anschließen. Den Folgen der Ablehnung von Anträgen und des ungesetzlichen oder betrügerischen Verhaltens von Flüchtlingen wird im Grünbuch jedoch zu wenig Beachtung geschenkt. Es sind auch keine Zusammenhänge zum Rückführungsbereich hergestellt worden. Die Kommission sollte diese Themen nicht isoliert betrachten, sondern in die Diskussion um die Vereinheitlichung des Asylrechts einbringen.